

Behandlung von Asylbewerbern/Auslands-/ Sozialversicherungsabkommen (SVA)

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass das Auslands- bzw. Sozialversicherungsabkommen (SVA) mit Nicht-EU-Ländern nur dringend notwendige Krankenhilfe vorsieht. D. h, dass Physiotherapie/Physikalische Therapie in der Regel nicht erstattet wird. Dies gilt auch bei Asylbewerbern. Sollten Sie dennoch eine ärztliche Verordnung erhalten, besteht nur dann Erstattungsanspruch, wenn die Leistung vor Behandlungsbeginn vom Kostenträger genehmigt wird.

SVA-Verordnungen nach dem EG-Recht sind neben der Kennzeichnung ".../SVA" (z.B. AOK Bayern/SVA) auf der Heilmittelverordnung auch am Versichertenstatus (xxxx7 bzw. xxxx8) zu erkennen.

Verordnungen für Personen aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz (CH) sind grundsätzlich von der Genehmigung befreit (siehe z.B. Rahmenvertrag mit den bayerischen Krankenkassenverbänden unter § 16 Punkt 10).

Bei unklaren Fällen empfehlen wir Ihnen, den Leistungsempfänger nach seiner Staatsangehörigkeit zu befragen bzw. Auskünfte bei der zuständigen Krankenkasse einzuholen.

Daneben gibt es weiterhin Sozialhilfeempfänger ohne Krankenversichertenkarte (z.B. BVFG etc.), die nicht zuzahlen müssen. Zu erkennen ist dieser Personenkreis einfach daran, dass er eben keine Krankenversichertenkarte hat. Auch diese Verord-

nungen müssen vor Behandlungsbeginn genehmigt werden.

Bitte beachten Sie dazu auch die Regelung im vdek-Rahmenvertrag, gültig ab 01.04.2013 unter § 12 Punkt 13, wonach für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG), dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG), dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Bundessozialhilfegesetz (SGB XII), dem Häftlingshilfegesetz (HHG), dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sowie für Personen, die nach zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht im Auftrag ausländischer Krankenversicherungsträger betreut werden, der entsprechenden Ersatzkasse eine Einzelrechnung in Papierform zu erstellen ist und die Verordnung(en) der monatlichen Abrechnung stets gesondert beizufügen ist/sind.